

Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022/25



Anmeldeverfahren, Sonntag, 26. September 2021

- Wahl von 5 Mitgliedern des Gemeinderates,
des Gemeindeammanns und des Vizeammanns
- Wahl von 3 Mitgliedern der Finanzkommission Einwohnergemeinde
- Wahl von 3 Mitgliedern der Finanzkommission Ortsbürgergemeinde
- Wahl von 3 Mitgliedern der Steuerkommission
- Wahl von 1 Ersatzmitglied der Steuerkommission
- Wahl von 2 Mitgliedern als Stimmzähler (Wahlbüro)
- Wahl von 2 Ersatzmitgliedern als Stimmzähler (Wahlbüro)

Wahlvorschläge sind, gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde Freienwil zu unterzeichnen und der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis zum **Freitag, 13. August 2020, 12.00 Uhr**, einzureichen.

Die erforderlichen Formulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

Diese Anmeldung ist jedoch keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Weitere Kandidaturen sind bis zum Wahltag möglich. Diese werden den Stimmberechtigten vom Wahlbüro nicht mehr offiziell bekannt gegeben.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidat/in gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns findet gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl statt. Stimmen für den Gemeindeammann und Vizeammann sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl, gültig, wenn diese bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderats erhalten (§ 27 a Abs. 2 GPR). Bei Gemeinderats, Gemeindeammann- und Vizeammannwahlen ist eine stille Wahl im ersten Wahlgang nicht möglich. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt (§ 30b GPR).

Werden für die Finanzkommissionen, die Steuerkommission, Ersatzmitglied Steuerkommission sowie Mitglieder Stimmzähler und Ersatzmitglieder Stimmzähler weniger oder gleich viel wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30a GPR).